

betreffenden Acten nicht Zeit gehabt, nachzusehen, aber soweit ich mich aus dem Kopfe erinnere, war es die Erste Kammer, welche den jetzigen Text dem Regierungsentwurf substituirt, und ist es freilich sehr zu beklagen, daß die Regierung damals auf den Einwand der Ersten Kammer eingegangen ist. Das jetzt geltende Recht in dieser Materie hat ein sehr weitläufiges, zeitraubendes, vielchreiberisches Verfahren angenommen, was ich lebhaft bedauere, in den vorliegenden Entwurf aufgenommen zu sehen. Inzwischen, da voraussichtlich die Reichsstrafproceßordnung nicht lange auf sich warten lassen wird und da ich persönlich behindert war, weitere Anträge vorzubereiten, so kann ich einen Widerspruch gegen diesen Entwurf im Uebrigen nicht erheben. Ich bedaure aber, ich muß es wiederholen, daß auch jetzt die Regierung nicht Gelegenheit genommen hat, zur Verhandlung so einfacher und in der Hauptsache geringfügiger Sachen nicht auf den Entwurf vom Jahre 1853 zurückgegriffen zu haben. Ich fürchte sehr, daß unsere Gerichte unter der Last der Arbeit schwer zu leiden haben werden, zumal man nicht verkennen kann, daß die Gerichte, wenn sie an die Polizeistrafsachen herangehen, dieselben mit all der ihnen gewohnten formellen Genauigkeit erledigen werden, während die Verwaltungsbehörden bis jetzt in solchen Sachen es sich etwas bequemer gemacht haben.

Ich selbst habe mir inzwischen gestattet, im Anschluß an den Grundgedanken des Gesetzes einen Antrag zu stellen, welchen die Deputation zu dem ihrigen gemacht hat. Da ich nun gehört habe, daß die Regierung bis jetzt sich nicht mit der Meinung der Deputation einverstanden erklärt hat, so sei es mir gestattet, diesen meinen Antrag hier noch besonders zu begründen. Es sind vier Materien, welche die Regierung noch der strafrechtlichen Behandlung der Verwaltungsbehörden belassen will, nämlich die Vergehungen, die nach dem Steuerstrafgesetz, diejenigen, die nach dem Zollstrafgesetzbuch beurtheilt werden, die Chausseesachen, endlich diejenigen Angelegenheiten, die vor dem Bergamte vorkommen. Die beiden ersten Materien gehören im allerüberwiegendsten Maße zur Competenz der Justizbehörden und es ist bis jetzt wirklich zu bedauern gewesen, daß man nach einem Verfahren gearbeitet hat, welches gerade in diesen Materien den Verwaltungsbehörden einen großen Theil der Entscheidung gelassen hat. Das Steuerstrafgesetz und das Zollstrafgesetz, beide Gesetze vom Jahre 1838, enthalten eine große Reihe rein reglementärer Bestimmungen und sprechen für eine lange Reihe von Handlungen und Unterlassungen der betreffenden Parteien Ordnungstrafen aus auch da, wo irgend eine böse Absicht nicht angenommen wird, indem beiden Gesetzen der Gedanke zu Grunde liegt, daß derjenige, der gegen die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze handelt, dadurch allein schon und ohne daß die böse Absicht nachgewiesen zu werden oder vorhanden zu sein braucht, strafbar wird. Das Gesetz, welches bis jetzt das Verfahren dieser Strafsachen

regelte, ist vom Jahre 1833, nur wenig verändert durch Gesetz vom Jahre 1837. Man muß nun dem Gesetze von 1833 nachrühmen, daß es mit erstaunlicher Genauigkeit und Ausführlichkeit gesucht hat, die Angeklagten thunlichst durch die Dazwischenkunft der Justizbehörden vor den ungerechten Angriffen, ja, so zu sagen, vor den Plackereien der Zoll- und Steuerbehörden zu schützen, und wir verdanken dieser Absicht ein, wie gesagt, ausführliches und in seinen Einzelheiten schwer hier wiederzugebendes Gesetz, ein Gesetz, welches übrigens sowohl in erster Instanz, als auch noch mehr in zweiter Instanz selbst schon die Competenz der Justizbehörden mit enthält. Bei den Vorschriften der Strafproceßordnung ist aber nicht zu fürchten, daß irgendwie etwa diejenigen Maßregeln vereitelt würden, welche das Gesetz vom Jahre 1833 zu Gunsten der Angeschuldigten eingeführt hat, während andererseits nicht verkant werden kann, daß gerade die Steuer- und Zollbehörden wegen ihres ganz selbstverständlichen Eifers für ihre eigenen Vorschriften und für die von ihnen vertretenen fiskalischen Interessen als ganz besonders ungeeignet für die Untersuchung und Aburtheilung von Verstößen gegen diese Reglements sich darstellten. Ein weiterer Grund, daß man diese Materien dem ordentlichen Richter entzieht und daß sie den jetzigen Behörden bleiben, ist um so weniger vorhanden, als, wie gesagt, die Justizbehörden gerade in dieser Richtung eine weit größere Competenz jetzt bereits besitzen, als in allen anderen Materien des Verwaltungsstrafrechtes. Die bergamtlichen Angelegenheiten werden, soweit ich die Sache übersehen kann, sich darauf beschränken, daß das Bergamt als Bergbaupolizeibehörde Strafandrohungen erläßt, um gewisse Maßnahmen durchzuführen, und ich kann durchaus nicht begreifen, warum solche Strafandrohungen des Bergamtes anders behandelt werden sollten, als Strafandrohungen der Polizeibehörde, nachdem das Bergamt, wie eben gesagt, wesentlich Bergbaupolizei geworden ist. Die Chausseesachen unterscheiden sich nun am allerwenigsten von den anderen, den Straßenverkehr betreffenden Polizeisachen. Wenn die Regierung einmal den Grundsatz als richtig anerkannt hat, daß die Verwaltungsstrafrechtspflege den Gerichten übertragen werde, so wird sie mit mir darin übereinstimmen müssen, daß sich kein Grund findet, für die Fächer, die ich eben bezeichnet habe, Ausnahmen von der Regel zu machen. Im Gegentheil, wenigstens in Zoll- und Steuersachen halte ich es für einen ganz nothwendigen Schutz für die Staatsunterthanen, daß dem bisherigen Verfahren ein Ende gemacht werde und daß sie nicht mehr der richterlichen Entscheidung der Zoll- und Steuerbehörden zu unterstellen sind, womit ich durchaus nicht etwa ein Mißtrauen gegen die jetzigen Behörden habe aussprechen wollen. — Ich habe noch eine kleine Anstellung zu machen gehabt. Das ist nämlich ein Punkt, den ich schon früher einigemal berührt hatte, nämlich daß der Gesetzentwurf eine Andeutung